

Epilog: Kulturverwaltung und die Zukunft der historischen Gerechtigkeit

Dieses Buch beabsichtigte das geschichtliche Selbstverständnis des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes zu hinterfragen und kritisch unter Berücksichtigung der (post)kolonialen Konstellationen umzudeuten. Die historisch-rechtliche Begründung von Restitutionsansprüchen an Kulturgütern aus kolonialen Erwerbungskontexten war kein vordringliches Anliegen dieser Studie. Dennoch ergeben sich aus der Geschichte dieses völkerrechtlichen Teilgebiets unweigerlich Anknüpfungspunkte für juristische Argumentationsketten. So drängt sich etwa die Anwendung des Gleichgewichtsgedankens, der nach der französischen Hegemonie über Europa beim Wiener Kongress zur Grundlage der Rückführung von Kunstwerken wurde, als Instrument für die ehemals kolonisierten Staaten auf.¹

Genauso bietet die Diskussion über die Rolle des intertemporalen Völkerrechts für Rückgabeansprüche Raum dafür, die damaligen Schutzzwecke der kriegsvölkerrechtlichen Normen im 19. Jahrhundert einzubeziehen.² Die Absage an das Beuterecht des Siegers, die Unverletzlichkeit der Güter souveräner Herrscher oder die Pflichten von Okkupanten zeigen, dass hier bereits relativ früh ein ausdifferenziertes Verständnis in der Völkerrechtswissenschaft bestand. Eine solche Herangehensweise an die Geschichte war für dieses Buch jedoch nur von untergeordnetem Interesse.

Auf die komplexen Fragen, wie die Aufarbeitung der kolonialen Geschichte für diesen Teilrechtsbereich aussehen soll, bloß mit „Restitution“ zu antworten, wird den vielschichtigen Anforderungen an eine historische Wiedergutmachung für die ehemaligen Kolonialterritorien und quasi-kolonialisierten Gebiete sowie Völker nicht gerecht. Zugleich wird sich eine aufrichtige Antwort ohne Restitutionsen kaum finden lassen. Ein Gerechtigkeitsdiskurs muss sich gesellschaftlich und rechtlich auf eine Weise materialisieren, die auch den problematischen ideengeschichtlichen und historischen Rahmen im Völkerrecht Rechnung tragen.

1 Siehe Kapitel II.3.c.

2 Siehe etwa Goldmann/von Loebenstein, Alles nur geklaut?, in: MPIL Research Paper Series 19 (2020), 1–26.

Der Beitrag dieser Studie besteht in der Analyse des Entstehens der Normen zur Verwaltung von Kultur im Kontext des Völkerrechts im 19. und 20. Jahrhundert. Sie sucht nach einem umfassenderen Verständnis dieser Geschichte und zeigt die vielfältigen Interessen, Konzepte und den Rechtspluralismus, die diesen Rechtsbereich geprägt haben. Der Fokus lag dabei auf dem kolonialen Geschehen, der ideengeschichtlichen Entwicklung von Konzepten und ihrer globalen Verbreitung sowie der grundsätzlichen Rolle des Rechts für die Geschichte dieses Teilrechtsgebiets.

Die Regeln, die dabei innerhalb der letzten zwei Jahrhunderte entstanden sind, erfüllten zumindest drei unterschiedliche Zwecke: Erstens diente die Rechtsform – insbesondere in den Kolonien und Mandatsgebieten – der Legitimierung von Aneignungen des kulturellen Erbes in diesen Regionen. Zugleich schrieben diese Praktiken den „Kulturstandards“ in das internationale System ein und beförderten damit imperiale Interessen. Das Recht bildete dafür einen wichtigen Bestandteil und lieferte in vielen Fällen die Sprache dieser Diskurse. Dies ist mit ein Grund für die schwierige juristische Durchsetzung von Restitutionsforderungen heute, die auf die Rückgabe von Objekten mit kolonialer Erwerbungs Geschichte gerichtet sind.

Zweitens führte diese Dynamik auch dazu, dass Staaten in der (Semi-)Peripherie Rechtskodifikationen zur Verwaltung von Kultur als Beleg für den eigenen „Zivilisationsgrad“ erstellten. Kulturinstitutionen nach westlichem Vorbild wurden genauso gegründet wie das eigene kulturelle Erbe für die europäische Wissenschaft zugänglich gemacht. Rechtliche Normen ordneten mitunter diese Vorgänge, und teilweise waren westliche Forscher auch an der Erstellung eines juristischen Rahmens zur Kulturverwaltung beteiligt, wie dies im Osmanischen Reich der Fall war. Die globale Verbreitung der Rechtskonzepte profitierte von dieser kolonialen Praxis.

Drittens konnten Normen zur Verwaltung von Kultur jedoch auch eine nationalistische und, insbesondere in ehemals kolonisierten Ländern, eine anti-koloniale Stoßrichtung haben. Eine Reihe solcher Regelungen wurden um die 1930er Jahre im Irak, Persien und China erlassen. Das kulturelle Erbe wurde dort als Ausdruck der eigenen Identität betrachtet. Dies äußerte sich rechtlich in Form einer restriktiven Gesetzgebung und Praxis gegenüber westlichen Forschern, Archäologen oder Kunsthändlern bei der Gewährung des Zugangs zu solchen Objekten.

Wie aus diesen kurzen Episoden bereits hervorgeht, kann die Geschichte dieses rechtlichen Teilgebiets ohne die koloniale sowie imperiale Konstellation nicht vollständig erfasst werden. Allein die Betrachtung der drei verschiedenen Phänomene zeigt, wie stark der heute oftmals als „Kulturgüter-

schutz“ bezeichnete Teilrechtsbereich in seiner Geschichte mit dem „zivilisatorischen“ Projekt Europas verflochten war und in mancher Hinsicht auch heute noch ist. Wer daher heute zum Schutz von Kultur die Einführung neuer (völker)rechtlicher Instrumente fordert, findet sich in einer ambivalenten Geschichte mit einer kolonialen Tradition und postkolonialen Gegenwart wieder. Dies macht die postkoloniale Perspektive auf diese juristische Teildisziplin auch so bedeutend.

Die völkerrechtliche Verrechtlichung des Kulturgüterschutzes verlief seit dem 19. Jahrhundert weder linear, noch ist sie einseitig positiv oder negativ zu bewerten. Sie bedeutete jedenfalls einen Schritt hinein in die Artikulation normativer Vorstellungen von Kultur, die im Recht einen Ausdruck fand. Der Gedanke des Schutzes entfaltete auch eine hegemoniale Wirkung. Kaum ein Bereich des Völkerrechts geriert sich seither einerseits so universal und kosmopolitisch, ist aber andererseits so stark ambivalent besetzt und umstritten.

Wie soll man angesichts dieser Ambivalenz heute mit der kolonialen und imperialen Vergangenheit des Weltkulturerbes umgehen? Eigene Diskurse in der Global Justice-Literatur setzen sich seit einigen Jahren mit Fragen der *Ethics of Cultural Heritage* auseinander.³ Dabei werden nicht nur Argumente zur Restitution von Kulturgütern abgewogen, sondern auch Fragen der kulturellen Aneignung oder der begrifflichen Abgrenzung von „Kulturerbe“ oder „Kulturgut“ diskutiert.

So vielfältig die postkolonialen Herausforderungen der Verwaltung von Kultur auch sind, Ziel aller Bemühungen muss sein, auf Normen, Institutionen und ein Verständnis hinzuwirken, die gemeinsam eine Neuausrichtung der Debatten über die historische Gerechtigkeit bewirken. Dies benötigt als Grundlage einen interdisziplinären Austausch und vor allem die Einbeziehung der betroffenen Menschen und Gesellschaften. Dieses Buch beteiligt sich an diesem Dialog mit dem Entwurf eines neuen Narrativs für die Geschichte von Kultur und Kulturgütern im Völkerrecht. Zugleich haben die letzten Jahre gezeigt, dass das Schicksal dieser Artefakte es auch vermag, breitere Diskussionen über den europäischen Kolonialismus und Imperialismus loszutreten. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Rechtswissenschaft diesen Herausforderungen in Zukunft vermehrt stellt und zu einem breiteren gesellschaftlichen Diskurs über diese Themen beitragen wird.

3 Matthes, *The Ethics of Cultural Heritage*, in: SEP (2018), URL: <https://plato.stanford.edu/entries/ethics-cultural-heritage/> [31.07.2020].